

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Unterrichtung durch die Landesregierung „Personalbedarfsplanung 2020 und ressortübergreifende Personalentwicklungsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung“ - Drucksache 6/4812

Keine Personalübertragung an die Landkreise ohne gesonderte Prüfung - Verwaltung der Naturparke beim Land belassen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag hat die Unterrichtung durch die Landesregierung „Personalbedarfsplanung 2020 und ressortübergreifende Personalentwicklungsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung“ zur Kenntnis genommen.
2. Der Landtag stellt fest, dass aus der Personalbedarfsplanung ersichtlich ist, welche Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform ab 2020 auf die Kreisebene übergehen sollen. Von der Übertragung wären danach auch Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) betroffen.
3. Der Landtag ist davon überzeugt, dass es Ziel einer Funktionalreform sein sollte, Aufgaben dort anzusiedeln, wo sie aus fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlich vertretbaren Gesichtspunkten am besten bearbeitet werden können. Dies ist aber nicht bei allen Aufgaben gesichert oder zutreffend, die bei der derzeitig geplanten Übertragung auf die Kreisebene übergehen sollen.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, die Folgen einer Übertragung von Personal in den folgenden Fällen zunächst gesondert zu überprüfen und dem Landtag hierzu vor weiteren Entscheidungen einen Bericht vorzulegen:
 - a) Im Landesbetrieb Forst: 378 Stellen zur Erfüllung hoheitlicher und gemeinwohlorientierter Aufgaben;
 - b) Im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF): 63 Stellen zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich Flurneuordnung;
 - c) Im Landesamt für Umwelt (LfU): 58 Stellen zur Erfüllung von Aufgaben der Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß der 4. BImSchV sowie 11 Stellen zur Durchführung von Vollzugsarbeiten des Naturschutzes.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung des Weiteren auf, die Übertragung von 31 Stellen in der Verwaltung der Naturparke an die Landkreise nicht vorzusehen, sondern diese Stellen dauerhaft im Stellenplan des MLUL zu belassen.

Begründung:

Zu 4 a)

Hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben des Landesbetriebs Forst

In diesem Bereich ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesonderte Prüfung erfolgt, die aber zwingend erforderlich erscheint, um die Folgen einer Kommunalisierung abschätzen zu können. Dies betrifft vor allem die erheblichen Zweifel an einer sozialverträglichen Gestaltung der Kommunalisierung sowie die Wahrung landeseinheitlicher Standards im Forstbereich. Bevor eine Übertragung von Aufgaben des Landesbetriebs Forst auf die Kreisebene weiter verfolgt wird, müssen die Auswirkungen der Funktionalreform auf diesen Bereich einer Überprüfung unterzogen werden.

Zu 4 b)

Flurneuordnung

In einem Flurbereinigungsverfahren sind regelmäßig sowohl der Landkreis als auch die Gemeinden als Verfahrensteilnehmer nach § 10 FlurbG beteiligt. Bei einer Kommunalisierung der Aufgabe der Flurneuordnung können dann Landkreise und kreisfreie Städte einerseits Teilnehmer am Verfahren und andererseits verfahrensleitende Behörde (§ 2 Abs. 1 FlurbG) sowie aufsichtsführende Stelle (§ 17 Abs. 1 FlurbG) sein. Es steht zu befürchten, dass dadurch Interessenskonflikte erwachsen. Bis zur Darlegung, wie diese Interessenskonflikte ausgeschaltet werden können, kommt eine Übertragung nicht in Betracht.

Zu 4 c)

Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß der 4. BImSchV

Im Grundsatz ist es erstrebenswert, dass Anlagen gemäß der 4. Bundesimmissionschutzverordnung *unter Beteiligung* der Kreise und Kommunen genehmigt werden. Allerdings sind komplexe Genehmigungsanforderungen zu berücksichtigen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern, etwa in Baden-Württemberg zeigen, dass die hoch spezialisierte Arbeit und die umfassenden Beteiligungsverfahren nach einer Kommunalisierung oft nicht mehr zu leisten sind. Die Genehmigung und Überwachung von Tierhaltungs- und Windenergieanlagen sollten aus fachlichen Gründen ohnehin in der Verantwortung des Landes verbleiben. Solange die Sortierung der Genehmigungszuständigkeiten aus der 1. und 2. Spalte der Anlage zur 4. BImSchV entsprechend einer „Zickzack-Linie“ nicht näher durch die Landesregierung konkretisiert wird, kann einer Übertragung in der vorgesehenen Höhe (58 Stellen) im Übrigen nicht zugestimmt werden.

Vollzugsarbeiten des Naturschutzes

Die Aufgaben des Naturschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren (sog. Naturschutzvollzug) sind eng gekoppelt an die Aufgaben im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß der 4. BImSchV. Solange nicht geklärt ist, wie die Aufgaben entsprechend der oben genannten „Zickzack-Linie“ sortiert werden, kommt eine Übertragung in der vorgesehenen Größenordnung (11 Stellen) nicht in Betracht. Des Weiteren gehören zum Naturschutzvollzug nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) die Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Schutzausweisungen. Weil es sich dabei um hoheitliche

Aufgaben, die ein hochspezialisiertes Fachwissen voraussetzen, handelt, ist zu prüfen, ob eine Zersplitterung der vorhandenen fachbezogenen Ressourcen erfolgen könnte, wenn diese Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen würden. Ohnehin sehen Verfahrensvorschriften bereits eine Beteiligung der Kommunen vor, weil diese Aufgaben einen starken Regionalbezug haben.

Zu 5)

Verwaltung der Naturparke

Die Umsetzung des EU-Naturschutzrechtes erfordert die Zuständigkeit der Länder. Aufgaben, die mit den Natura 2000-Gebieten (Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, damit verknüpfte Berichtspflichten) zusammenhängen, werden bislang in den Naturparks von den staatlichen Naturparkverwaltungen wahrgenommen. Um die Steuerungsmöglichkeiten des Landes nicht zu beeinträchtigen, sollten alle Großschutzgebiete aus einer Hand verwaltet werden. Auch nach der bisher geplanten Kreisneugliederung werden sich die meisten Großschutzgebiete über mehrere Landkreise erstrecken. Eine Kommunalisierung der Naturparke ist daher keinesfalls angezeigt.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN